

Der Vereins-Weidling

Kennzeichen SH 206

Liegeplatz 135, Lindli vis-à-vis Werft URh

Bootstyp Weidling zum Stacheln; UK 02004

Urs Kohler, Weidlingsbau, 8240 Thayngen



Weidlingsreglement

Genehmigt durch den Vorstand am 3.6.2014

1. Benützungsberechtigung

Der Weidling darf nur benützt werden von Personen mit guten Kenntnissen über die Verhältnisse auf dem Rhein und entsprechender Erfahrung im Umgang mit einem motorlosen und mit mehreren Personen (max. 8) besetzten Weidling.

2. Mietkosten

a) Mitglieder

I Fahrten im Rahmen von Vereinsaktivitäten sind kostenlos

II Einzel-Fahrt für Vereins-Funktionäre: Fr. 20.-

III Mitglieder: Fr. 30.-

b) Nichtmitglieder

I Einzel-Fahrt: Fr. 60.-

3. Reservationsbedingungen

Länger als 1 Woche im Voraus dürfen max. 2 Termine reserviert werden. Um möglichst vielen die Benützung des Weidlings zu ermöglichen, ist die Reservation in der Hochsaison (Juli - Ende August) von mehr als zwei Tagen am Stück nicht erlaubt.

4. Reservierung, Benützung und Bezahlung

Die Reservierung erfolgt über die Homepage von KJS (www.kjs.ch). Der Schlüssel wird beim Weidlingswart abgeholt und unmittelbar nach der Fahrt wieder zurückgebracht. Das Geld für die Benützung wird bei der Rückgabe des Schlüssels bezahlt und mit Namen und Betrag auf der Bootsliste bestätigt.

Die Kosten entfallen, wenn der reservierte Weidling nicht benützt wird. Falls der reservierte Termin nicht wahrgenommen werden kann und dies im Voraus bekannt ist, ist die Reservation zu löschen.

5. Verantwortlichkeit

Wer auf der Reservierungsliste eingetragen ist, trägt die Verantwortung. Besondere Vorkommnisse, wie Schäden an Personen, Boot oder Zubehör etc. sind dem Weidlingswart nach der Fahrt zu melden, bzw. auf der Bootsliste einzutragen.

6. Haftung

Der Verantwortliche beachtet die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (SR 747.223.1). Er haftet für Schäden an Personen und Sachen sowie für Beschädigungen und Verluste am Weidling und dem Zubehör. Davon ausgenommen sind Schäden infolge von normaler Abnutzung.

Achtung: Damit die private Haftpflichtversicherung die allfälligen Schäden übernimmt, müssen Obhutsschäden mitversichert sein. Bei vielen Versicherungen ist das nicht automatisch mitversichert!

7. Zubehör

Zum vollständig ausgerüsteten Weidling gehören

- 2 Ruder
- 2 Stachel
- 1 Tau (ca. 25m) zum Treideln
- Kübel und Sasse (= Wasserschöpfer)
- Grill
- Wurfhaken
- Trillerpfeife
- Lampe

Der Wurfhaken, die Trillerpfeife und die Lampe werden mit dem Schlüssel übernommen und wieder zurückgebracht.

8. Weidlingswart

Für den Unterhalt und die Aufsicht über den Weidling wird ein Bootswart eingesetzt.

Er ist verantwortlich für

- den Unterhalt und das Zubehör des Weidlings
- Abrechnung mit dem Kassier
- Jahresbericht

9. Strafbestimmungen

Weidlingsbenützer, die wiederholt oder in grober Weise gegen dieses Reglement verstossen, können durch einen Beschluss des Vorstandes von der Benützungsberechtigung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann angefochten werden. Der entsprechende Antrag muss vier Wochen vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.